

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/9645, 15/10417

### Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2008)

#### § 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2006 (GVBl S. 774, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Der Schlüsselmasse werden vorweg die Beträge für Zuwendungen an das Bayerische Selbstverwaltungskolleg und den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sowie die Mittel für Erstattungen entsprechend der Regelung in Art. 10 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes an Gemeinden und Gemeindeverbände für schulpflichtige Personen nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans entnommen.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
2. In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastrung“ durch die Worte „ihre Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ersetzt.
3. In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung“ durch die Worte „seiner Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ersetzt.

4. Art. 10b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (Bay-KrG) insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).“
5. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
  - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Investitionspauschalen für kreisangehörige Gemeinden nach Satz 2 werden mit dem nach Art. 1 Abs. 3 Satz 3 zur Verfügung stehenden Verstärkungsbetrag auf einen Mindestbetrag von 20 000 € je Gemeinde erhöht; soweit der Verstärkungsbetrag nach Art. 1 Abs. 3 Satz 3 für die Anhebung auf den Mindestbetrag nicht ausreicht, werden die darüber hinaus benötigten Mittel vor der Aufteilung nach Satz 2 auf kreisfreie Gemeinden, kreisangehörige Gemeinden und Landkreise vorweg entnommen.“
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 50 v.H. des um den auf den Staat entfallenden Ausgleichsbetrag nach § 11 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl I S. 3122) in der jeweils geltenden Fassung erhöhten Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung.“
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „aus dem“ die Worte „um den auf den Staat entfallenden Ausgleichsbetrag nach § 11 Abs. 2 ABMG erhöhten“ eingefügt.
7. Art. 13a wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird der Wert „13,3 v.H.“ durch den Wert „15,9 v.H.“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird der Wert „9,8 v.H.“ durch den Wert „11,7 v.H.“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Wert „6,3 v.H.“ durch den Wert „7,6 v.H.“ ersetzt.
8. Art. 13b wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag „590 €“ durch den Betrag „660 €“, in Nr. 2 der Betrag „2 610 €“ durch den Betrag „2 900 €“, in Nr. 3 der Betrag „3 500 €“ durch den Betrag „3 890 €“ und in Nr. 4 der Betrag „4 930 €“ durch den Betrag „5 450 €“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „1 080 €“ durch den Betrag „1 200 €“ ersetzt.
9. Art. 13c wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Wert „9,15 v.H.“ durch den Wert „11,28 v.H.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nicht mehr als zwei Drittel“ durch die Worte „nicht mehr als 60 v.H.“ ersetzt.
10. In Art. 13e wird der Betrag „121 250 000 €“ durch den Betrag „141 250 000 €“ ersetzt.
11. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 Satz 2 wird der Wert „65 v.H.“ durch den Wert „75 v.H.“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird der Wert „20 v.H.“ durch den Wert „18 v.H.“ ersetzt.
- c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „0,2fachen“ durch das Wort „0,3fachen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird nach der Zahl „6“ und dem Komma das Wort „sowie“ eingefügt und werden nach der Zahl „1,5“ das Komma und die Worte „sowie die Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft, angesetzt mit dem Faktor 1“ gestrichen.
12. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1a wird nach dem Wort „wird“ das Komma gestrichen und die Worte „und wann er auszuzahlen ist,“ angefügt.
- b) In Nr. 11 werden die Worte „nach Art. 2,“ durch die Worte „nach Art. 1b, 2,“ ersetzt.

## § 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2007 (GVBl S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) <sup>1</sup>Nachträgliche Berichtigungen der nach den Abs. 1 bis 4 festgelegten Einwohnerzahlen werden in dem auf die Berichtigung folgenden Jahr durch Hinzurechnung zur oder Abzug von der Einwohnerzahl am maßgeblichen Stichtag berücksichtigt. <sup>2</sup>Die nachträglich zu berücksichtigenden Einwohnerzahlen ergeben sich, auch wenn Art. 3 Abs. 2 FAG zur Anwendung kam, durch Gegenüberstellung der Einwohnerzahlen nach dem Stand vom jeweils maßgeblichen Stichtag. <sup>3</sup>Die so veränderte Einwohnerzahl wird auch in die Vergleichsrechnung nach Art. 3 Abs. 2 FAG eingesetzt. <sup>4</sup>Die Einwohnerzahlen früherer Jahre werden für die Vergleichsrechnung nach Art. 3 Abs. 2 FAG nicht geändert. <sup>5</sup>Die Sätze 2 bis 4 gelten für die nachträgliche

Berichtigung der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger entsprechend.“

2. In § 9 Satz 1 werden die Worte „Art. 9 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 9 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. unselbständigen Geh- und Radwegen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind, soweit die Kosten von Gemeinden getragen werden, weil der Träger der Straßenbaulast die Durchführung der Maßnahme auf eigene Kosten ablehnt,“
4. § 14 wird aufgehoben.
5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft sowie die“ gestrichen.

## § 3

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend hiervon tritt § 3 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) In Ergänzung von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FAG wird im Jahr 2008 der Anteilmasse zusätzlich ein Verstärkungsbetrag in Höhe von 5 000 000 € für eine Zuwendung an die Bayerische Verwaltungsschule vorweg entnommen.

(3) Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 FAG gelten in den Jahren 2007 und 2008 mit der Maßgabe, dass

- unter Erstattungsleistungen nach Art. 88 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in der jeweils geltenden Fassung auch Erstattungsleistungen nach Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSGB) in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung,
- unter Erstattungsleistungen nach Art. 3 AGSG auch Erstattungsleistungen nach Art. 8 AGSGB in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung und
- unter Zuweisungen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGSG auch Zuweisungen nach Art. 8a Abs. 1 Satz 1 und Art. 8b Abs. 1 Satz 1 AGSGB in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung,

fallen.

(4) § 3 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2007 vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1079) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 werden die Worte „in den Jahren 2007 und 2008“ gestrichen und die Worte „jeweils 182 100 000 €“ durch die Worte „im Jahr 2007 182 100 000 € und im Jahr 2008 233 000 000 €“ ersetzt.
2. In Abs. 4 werden das Wort „Finanzmasse“ durch die Worte „jeweils maßgebliche Masse“ und die Worte „für die Jahre 2007 und 2008 aus dem um

425 169 273,87 €“ durch die Worte „für das Jahr 2007 aus dem um 425 169 273,87 € und für das Jahr 2008 aus dem um 466 000 000 €“ ersetzt.

3. In Abs. 5 wird der Wert „28,03 v.H.“ durch den Wert „30,62 v.H.“ ersetzt.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident

I.V.

**Barbara Stamm**

I. Vizepräsidentin